

ACE Auto Club Europa e.V. | Märkisches Ufer 28 | 10179 Berlin

ACE Auto Club Europa e.V.
Stab Verkehrspolitik

Per E-Mail an
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

ref-stv14@b̄mvi.b̄und.de
und

ref-dg10@b̄mvi.b̄und.de

Stab Verkehrspolitik

Märkisches Ufer 28
10179 Berlin

Telefon: 030 278725-19
Telefax: 030 278725-5
E-Mail: verkehrspolitik@ace.de
Internet: www.ace.de

04. Dezember 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts

Der ACE Auto Club Europa begrüßt das Bekenntnis der Bundesregierung dazu, dass es im Bereich des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) Modernisierungsbedarf gibt. Bereits im aktuellen Koalitionsvertrag hatte die Bundesregierung angekündigt, das Personenbeförderungsrecht modernisieren und die Rahmenbedingungen für den öffentlichen Verkehr und neue Bedienformen im Bereich geteilter Nutzungen an die sich ändernden Mobilitätsbedürfnisse der Menschen und neue technische Entwicklungen anpassen zu wollen. Auch der ACE meint, dass dem Bestreben, im Rahmen der Verkehrswende den motorisierten Individualverkehr grundsätzlich zu reduzieren und die Effizienz des Verkehrs zu erhöhen, nur durch die verstärkte Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und innovativen Personenbeförderungskonzepten nachgekommen werden kann. Eine effiziente Steuerung des Verkehrs muss das Ziel sein.

Die Reform des PBefG ist dafür ein wichtiges Instrument und kann den Wandel entscheidend voranbringen, wenn sie richtig umgesetzt wird. Damit sich der ÖPNV neuen Angebotsformen – gerade auch im ländlichen Raum – öffnen kann, ist die Novellierung des Gesetzes dringend geboten. Darin müssen nach Ansicht des ACE vor allem die Rolle der Aufgabenträger und die Innovationskraft der Verkehrsunternehmen weiterentwickelt und gestärkt und ihr Handlungsspielraum erweitert werden. Wichtig ist dem ACE, dass für alle Beteiligten gleiche Rechte und Pflichten gelten und dass es Rechtssicherheit gibt. Der ACE fordert die Umsetzung eines einheitlichen fairen Level-Playing-Feldes auf dem Mobilitätmarkt. Da es im vorliegenden Gesetzentwurf keine Vorgaben im Bereich der Sozialstandards gibt, lehnt der ACE den Gesetzentwurf ab. Denn die Qualität der Arbeit bestimmt die Qualität des ÖPNV. Das kann nur mit guter Qualifikation und guten Arbeitsbedingungen sichergestellt werden. Damit wurde die Chance auf eine große vollumfängliche Novellierung des PBefG hin zu einem guten Mobilitätsgesetz vertan.

Der ACE erkennt an, dass die Reform des PBefG eine große Herausforderung ist: Denn es gilt, neue Formen der Mobilität als Ergänzung zum „klassischen ÖPNV“ zuzulassen.

In diesem Zusammenhang begrüßt der ACE das Ziel des Referentenentwurfs vom 3.11.2020, durch den „Einsatz neuer Technologie“ eine bessere Auslastung von Angeboten durch „bedarfsgerechte Vermittlung“ und „intelligente Bündelung“ zu erreichen.

Für den ACE ist es unabdingbar, dass die Aufgabenträger an alle Mobilitätsanbieter – egal ob eigen- oder gemeinwirtschaftlich oder für die sogenannten „Plattformanbieter“ - Anforderungen über Kapazitäten, Preise, Qualitäts-, Sozial- und Umweltstandards sowie alle weiteren Rechte und Pflichten stellen können.

Durch die Beibehaltung der zwei Genehmigungsarten (gemeinwirtschaftliche und eigenwirtschaftliche Verkehre) würde es den sogenannten eigenwirtschaftlichen Verkehrsanbietern nach Ansicht des ACE ermöglicht, sich diesen Vorgaben der Aufgabenträger zu entziehen.

Eine wirkliche Stärkung der Aufgabenträger im Rahmen des PBefG wäre nach Ansicht des ACE dann gegeben, wenn es nur eine Genehmigungsart gäbe und die hier agierenden Verkehrsanbieter den Regeln und Vorgaben des Aufgabenträgers verpflichtet wären. Die Genehmigung zur Ausübung ihrer Dienstleistung wäre an das Einhalten der durch den Aufgabenträger vorgegeben Standards gebunden. Wenn der Aufgabenträger diese Genehmigungen selbst erteilte, brächte dies zudem eine enorme Vereinfachung innerhalb der Verwaltungsstrukturen.

Damit der ACE einem Gesetz zur Novellierung des PBefG zustimmen kann, muss noch erheblich nachgebessert und konkretisiert werden:

- Im aktuellen Entwurf ist nicht sichergestellt, dass für vergleichbare Services gleiche Regeln und Rahmenbedingungen gelten. Nur so würde ein fairer Wettbewerb zwischen kommunalen und privatwirtschaftlichen Anbietern von Mobilitätsdienstleistungen gewährleistet. Daher ist es wichtig, das PBefG so zu reformieren, dass kein Anbieter benachteiligt oder bevorzugt wird.
- Es muss ein Ordnungsrahmen geschaffen werden, das die arbeits-, sozial-, sicherheits- und steuerrechtlichen sowie klimapolitischen Interessen des Staates durch die Aufgabenträger durchsetzt.
- Zur Sicherstellung der Umsetzung solcher Vorgaben müssen die Aufgabenträger echte und durchsetzbare Kontrollmöglichkeiten zu Verfügung stehen. Aktuell fehlt in vielen Kommunen das nötige Personal, um die Auflagen für Mietwagen- und Taxiunternehmer zu kontrollieren.
- Hierfür ist zudem eine Kennzeichnung der Flotten der Mietwagenunternehmer nötig, um diese von privaten oder dienstlichen PKW unterscheiden und gezielt ansprechen zu können.
- Es müssen Sanktionen bei Verstößen festgeschrieben werden, die auch den Genehmigungsentzug beinhaltet.
- Auch die Formulierung, dass Kommunen künftig das Ziel der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen haben, ist deutlich zu schwach formuliert. Nach Ansicht des ACE sollten diese die Möglichkeit haben, den Anbietern von Mobilitätsdienstleistungen vorzuschreiben, beispielsweise ausschließlich emissionsfreie Fahrzeuge in ihrem Betriebsgebiet fahren zu lassen.

- Zur Steigerung der Verkehrssicherheit sollten die Aufgabenträger in die Lage versetzt werden, Mobilitätsanbietern Sicherheitsstandards vorzugeben.
- Zudem sollte das novellierte PBefG auch den Rahmen für eine Qualitätssicherung im ÖPNV setzen, welche die Aufgabenträger dann konkret und verbindlich vorgeben und durchsetzen können. Das bezieht sich nicht nur auf die Personenbeförderung selbst, sondern auf die Qualität der Arbeit in diesem Sektor: Aus- und Weiterbildung, aber auch gute Löhne und Gehälter sind hier die entscheidenden Stichworte.

Der ACE begrüßt, dass die Verpflichtung der kommunalen Aufgabenträger, in ihren Nahverkehrsplänen die Belange behinderter Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen, nun auch in § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c nachgeholt wird. Bei der letzten Novellierung des PBefG im Jahr 2013 hatte man hierfür den 1. Januar 2022 festgesetzt. Nach Ansicht des ACE ist noch viel zu tun, um für alle Menschen Mobilität zur Sicherstellung persönlicher Freiheit und gesellschaftlicher Teilhabe zu gewährleisten. Barrierefreiheit dient dabei nach unserer Auffassung nicht nur Menschen, die dauerhaft bspw. durch eine Behinderung mobilitätseingeschränkt sind. Personen mit Kinderwagen, Fahrrädern, Gepäck, kurzzeitig durch eine Verletzung eingeschränkte Personen und ältere Menschen mit Rollator oder Gehhilfe sind gleichermaßen auf Barrierefreiheit angewiesen.

Teil der PBefG-Novelle sind auch neue Regelungen zum Umgang mit Mobilitätsdaten. Aus Sicht des ACE ist ein Datenaustausch zwischen den Verkehrsträgern Grundvoraussetzung für die notwendige digitale Vernetzung von Mobilitätsangeboten. Dem ACE ist an dieser Stelle wichtig, dass die Daten an den Aufgabenträger übermittelt und dieser sie allen Anbietern – öffentlichen und privaten – gleichermaßen zur Verfügung stellt und sie nicht zur Bildung von Monopolen und zur Gewinnerzielung Einzelner genutzt werden können. Sie müssen dazu dienen, das unter Berücksichtigung von Effizienz- und Nachhaltigkeitsaspekten bestmögliche Mobilitätsangebot für den Verbraucher zur Verfügung zu stellen. Zudem muss das Sammeln der Daten und der Datenaustausch stets im Sinne und Interesse des Verbrauchers stattfinden und transparent sein.